

β

IV_ZR_177/63

Verkündet am

6. Mai 1964

Ehronberger, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2539 086

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Friedrich Wilholm W [REDACTED], Er [REDACTED],

Kreis I [REDACTED], Im Ei [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Julianna W [REDACTED] geb. M [REDACTED],

B [REDACTED]/E [REDACTED], Ortsteil Mo [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johansen, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. Juni 1963 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am ■. ■ 1904 geborene Kläger und die am ■. ■ 1904 geborene Beklagte, die beide im Kreis R ■ in Polen geboren und evangelisch sind, haben am 27. Februar 1927 vor dem evangelischen Pfarrer in R ■ die Ehe geschlossen. Die Parteien lebten gemeinsam auf einem landwirtschaftlichen Anwesen, das die Beklagte von ihrem Vater übernommen hatte. Während der Ehe gebar die Beklagte 8 Kinder. Von diesen kamen 2 tot zur Welt, 2 starben bald nach der Geburt und ein fünftes Kind starb im Alter von etwa einem halben Jahr.

Im Juli 1944 verließen die Parteien mit ihren am ■. ■ 1927 und am ■. ■ 1935 geborenen beiden Söhnen und ihrer am ■. ■ 1944 geborenen Tochter die Heimat. Nach dem Kriege wohnten sie zunächst in B ■/B ■ im Bezirk Ma ■. Der Kläger war als Landarbeiter auf dem volkseigenen Gut Tierzucht B ■ beschäftigt, bis er im Jahre 1953 eine Neusiedlerstelle in Br ■, Kreis Bu ■ übernahm.

Im Jahre 1957 entschlossen sich die Parteien, die Landwirtschaft aufzugeben. Der Kläger verließ, nachdem er die Beklagte von seinem Vorhaben verständigt hatte, am 15. Juli 1957 die sowjetisch besetzte Zone und wurde in der Bundesrepublik aufgenommen. Vom 7. August 1957 bis zum 31. März 1958 war er als Landarbeiter auf dem Gut Wu ■ im Kreis D ■ tätig. Im Februar 1958 besuchte die Beklagte ihn dort für einige Tage; dann kehrte sie in die Sowjetzone zurück. Während dieses Besuchs hatten die Parteien den letzten ehelichen Verkehr.

Am 1. April 1958 zog der Kläger nach Rh ■/Ba ■, wo er eine Beschäftigung als Bauarbeiter annahm. Am 1. Dezember 1960 übernahm der Kläger mit finanzieller Unterstützung verschiedener Behörden eine neu errichtete landwirtschaft-

- 3 -

liche Nebenerwerbsstelle in Er[REDACTED]/Krs. L[REDACTED].

In mehreren von der Beklagten für sich und die minderjährige Tochter bei dem Amtsgericht Säckingen eingeleiteten Unterhaltsprozessen wurde er zur Zahlung von Unterhalt an beide verurteilt.

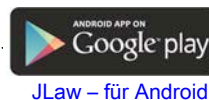
Der Kläger, der ebenso wie die Beklagte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, hat im ersten Rechtszug auf Scheidung der Ehe der Parteien aus dem Verschulden der Beklagten nach § 43 EheG geklagt.

Er hat vorgetragen: Vor der im Juli 1957 erfolgten Trennung habe die Beklagte ihm zugesagt, ihm in die Bundesrepublik nachzufolgen. Als sie ihn im Frühjahr 1958 besucht habe, habe er sie vorgibt gebeten, bei ihm zu bleiben, er habe aber damals keine Möglichkeit gehabt, sie in Wu[REDACTED] aufzunehmen. Als er nach dem Umzug nach Rheinfelden Aussicht auf den Erwerb eines landwirtschaftlichen Anwesens gehabt habe, habe er die Beklagte mehrfach schriftlich aufgefordert, zu ihm zu kommen. Auch vor und während des Unterhaltsprozesses habe er sie vergeblich gebeten, die eheliche Gemeinschaft mit ihm wiederherzustellen. Die Beklagte habe es nach ihrem Besuch im Februar 1958 nicht einmal mehr versucht, ihn wenigstens wieder besuchen zu können. Dagegen habe sie ihm im Frühjahr 1959 in Briefen vorgehalten, er habe sie zu Weihnachten zu wenig bedacht, seiner Mutter dagegen schöne Weihnachtssachen gekauft, und sie habe ihn in diesen Briefen aufgefordert, nichts mehr zu schicken und die übersandte Armbanduhr als Verlobungsgeschenk für seine Geliebte zu verwenden; wenn er noch einmal etwas schicke, werde sie die Post zurückgehen lassen. In dem Unterhaltsprozeß habe die Beklagte die unwahre Behauptung aufgestellt, er lebe mit einer Frau Irma St[REDACTED] zusammen und unterhalte mit ihr ein ehebrecherisches Verhältnis. Eine Frau dieses Namens kenne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

er überhaupt nicht; er habe auch in Rh[REDACTED] nicht bei einer alleinstehenden Frau, sondern in einer Baracke seiner Arbeitgeberin, der Firma Gustav St[REDACTED], gewohnt. Durch ihr Verhalten habe die Beklagte sich schwer gegen die Ehe verfehlt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, der Kläger habe ihr beim Verlassen der Sowjetzone versprochen, sie nachzuholen, sobald er einen festen Arbeitsplatz gefunden habe. Daran habe sie ihn bei ihrem Besuch im Februar 1958 erinnert. Er habe aber mit der Begründung, daß er eine Stellung in Rh[REDACTED] angenommen habe, in der er mehr verdienen werde, eine Zusammenführung der Familie abgelehnt, obwohl vier Mietwohnungen bereitgestanden hätten. Der Kläger habe auch von Rh[REDACTED] aus keine Schritte unternommen, um seiner Familie den Zuzug zu ermöglichen. Er habe nur so getan, als wenn er ihr die Zuzugsgenehmigung schicken würde, und sie aus diesem Grunde aufgefordert, alles Entbehrliche zu verkaufen. In einem Brief habe er ihr mitgeteilt, daß er seit dem Monat Juni 1958 bei einer alleinstehenden Frau St[REDACTED] wohne, die keine Miete verlange. Außerdem habe er der Familie Weihnachten 1958 nur ein dürftiges Päckchen mit minderwertigen Nahrungsmitteln und einem zerlumpten Hemd geschickt und dazu geschrieben, er könne der Familie nicht mehr schicken, weil er noch andere Weihnachtsausgaben habe. Diesen Mitteilungen und dem Umstand, daß der Kläger sich trotz ihrer Bitten nie um eine Zuzugsgenehmigung für sie bemüht habe, habe sie entnommen, daß er mit der alleinstehenden Frau ehebrecherische Beziehungen unterhalten und deswegen nicht mehr ernsthaft die Absicht gehabt habe, sie nachkommen zu lassen. Aus dieser Einstellung heraus habe sie dem Kläger die beanstandeten Briefe geschrieben und die Information bei der Erhebung der Unterhaltsklage gegeben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und sein Scheidungsbegehren nunmehr vorsorglich auch auf § 48 EheG gestützt.

Er hat ergänzend behauptet, die Beklagte habe im Jahre 1954 in B. ehewidrige Beziehungen zu dem Polizeioberwachmeister Fa. unterhalten.

Die Beklagte hat der Scheidung nach § 48 EheG widersprochen und beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen, hilfsweise für den Fall der Scheidung nach § 43 EheG, auszusprechen, daß das Verschulden des Klägers überwiege, und für den Fall der Scheidung nach § 48 EheG, auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden treffe.

Sie hat weiter vorgetragen, die eigentliche Ursache für die Abkehr des Klägers von der Ehe liege in seinem Hang zu anderen Frauen. In Brandenstein habe er ein Verhältnis mit der unverheirateten Hedy F. gehabt. Jetzt wohne er in Er. mit der unverheirateten Elly La. zusammen. Die Einstellung des Klägers zu seiner Familie gehe daraus hervor, daß er der Tochter geschrieben habe, sie solle darum bitten, daß sie dorthin komme, wo ihre gestorbenen Geschwister seien. Vor dem Lastenausgleichsamt habe der Kläger der Wahrheit zuwider behauptet, daß er der Alleineigentümer des landwirtschaftlichen Anwesens in Polen gewesen sei.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision will der Kläger erreichen, daß die Ehe der Parteien nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch geschieden wird.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, daß im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben und ihre Ehe unheilbar zerrüttet gewesen sei (§ 48 Abs. 1 EheG). Diese Annahme unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, da die Revision nur im Rahmen des § 547 Abs. 1 ZPO stattfindet.

Weiter wird in dem angefochtenen Urteil dargelegt, den Kläger treffe das überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe (§ 48 Abs. 2 EheG).

Das Berufungsgericht sieht die maßgebliche Schuld des Klägers darin, daß er sich von der Beklagten nicht wegen ihrer ihn verletzenden Briefe und wegen der von ihr im Unterhaltsprozeß erhobenen Vorwürfe abgewendet, sondern seinen Entschluß, die Scheidung durchzuführen, davon abhängig gemacht habe, ob die Beklagte in angemessener Zeit zu ihm komme. Der Kläger wisse, daß die Behörden der sowjetisch besetzten Zone bei der Ausreise Schwierigkeiten machten und die Ausreise der Beklagten daran scheitere, nicht aber an einem ihr vorwerfbareren Verhalten. Er trage die Verantwortung dafür, daß er seine eheliche Gesinnung nicht bewahrt habe. Die Entwicklung, die die Ehe genommen habe, sei auch eine unglückliche Folge des Krieges. Der Kläger sei es dann aber gewesen, der den entscheidenden Schritt getan habe, durch den die Beklagte sich auch wegen der politischen Zweiteilung Deutschlands endgültig verstoßen fühle.

Die Rüge der Revision, der Sachverhalt sei nicht hinreichend daraufhin geprüft, ob die Beklagte selbst sich genügend um eine Wiedervereinigung der Eheleute bemüht habe, hat Erfolg.

Unangreifbar ist freilich ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten, das darin bestehen könnte, daß sie im Februar 1958 nicht beim Kläger blieb, sondern in die Sowjetzone zurückkehrte, verneint. Es mag zwar zunächst die Annahme nahe liegen, daß die Beklagte, nachdem sie die Möglichkeit gehabt hatte, den aus der Sowjetzone geflohenen Kläger in der Bundesrepublik aufzusuchen, verpflichtet gewesen wäre, bei ihm zu bleiben und damit die häusliche und eheliche Gemeinschaft endgültig mit ihm wiederherzustellen; aber von der Verletzung einer solchen Pflicht durch die Beklagte läßt sich deshalb nicht sprechen, weil der Kläger selbst vorgetragen hat, er habe die Beklagte seinerzeit noch nicht aufnehmen können, und weil daraus nach Auffassung des Berufungsgerichts entnommen werden könnte, daß der Kläger damals jedenfalls die Beklagte noch nicht bei sich haben wollte. Außerdem ist ungeklärt, ob die Beklagte im Jahre 1958 die minderjährige Tochter in die Bundesrepublik hätte mitnehmen oder nachkommen lassen können, oder ob ein Verbleiben der Beklagten beim Kläger die Trennung der Mutter von dem Kind, die auf alle Fälle vermieden werden mußte, bedeutet hätte.

Der Kläger hat jedoch behauptet, er habe die Beklagte später mehrfach aufgefordert, zu ihm zu kommen. In dem angefochtenen Urteil heißt es im Zusammenhang mit der Prüfung des auf § 43 EheG gestützten Scheidungsbegehrens, die Beklagte könne die Übersiedelung in die Bundesrepublik, wenn überhaupt mit Aussicht auf Erfolg, nur erreichen, falls sie mit ihrem Antrag eine Zuzugsgenehmigung der zuständigen Behörden der Bundesrepublik vorlege; eine solche habe der Kläger ihr aber niemals übersandt. Ein illegaler Übertritt sei ihr nicht zuzumuten gewesen; jedenfalls könne einem Ehegatten, der sich zu einem solchen Schritt nicht zu entschließen vermöge, deswegen ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden.

Diese Ausführungen erschöpfen den Sachverhalt nicht, soweit es sich darum handelt, alle für die Zerrüttung der Ehe erheblichen Tatsachen festzustellen und ihre Bedeutung für die Zerrüttung abzuwägen; vielmehr hätten die für eine Ausreise der Beklagten maßgebenden Verhältnisse näher gewürdigt werden müssen.

Das Berufungsgericht hat offenbar selbst Zweifel gehabt, ob die Erwirkung einer Zuzugsgenehmigung durch den Kläger überhaupt geeignet gewesen wäre, die sowjetzonalen Behörden dazu zu bewegen, der Beklagten und der minderjährigen Tochter die Übersiedelung in die Bundesrepublik zu gestatten. Auch wenn die Parteien vor der Flucht des Klägers aus der Sowjetzone ausgemacht haben sollten, daß der Kläger der Beklagten baldmöglichst eine Zuzugsgenehmigung schicken und die Beklagte dann versuchen werde, auf legalem Wege unter Mitnahme des Hausrats in die Bundesrepublik zu gelangen, so war doch eine nähere Prüfung der Frage erforderlich, ob die Entwicklung der Verhältnisse es der Beklagten geboten erscheinen lassen konnte, auf andere Weise mit dem Kind zu dem Kläger in die Bundesrepublik zu kommen. Der Kläger meint, die Beklagte habe versuchen können, ein zweites Mal einen Interzonenpaß zum Besuch ihres Bruders zu erhalten. Es mag zweifelhaft sein, ob sie auf diesem Wege die Ausreise aus der Sowjetzone hätte erreichen können; sie selbst hat vorggetragen, es seien verschärfte Bestimmungen in Kraft getreten, die die Ausgabe eines Interzonenpasses an sie unmöglich gemacht hätten, da der Kläger "republikflüchtig" gewesen sei. Jedenfalls aber hätte es einer näheren Erörterung bedurft, ob es der Beklagten zuzumuten gewesen wäre, sich mit dem Kind nach Westberlin zu begeben, um von dort auf dem Luftweg in die Bundesrepublik zu gelangen. Da dieser Weg in jenen Jahren von sehr vielen Personen mit Erfolg beschritten wurde, könnte der Kläger trotz der Illegalität eines solchen Verhaltens im Sinne der sowjetzonalen Bestimmungen und der deshalb dro-

honden Gefahren unter Umständen mit Recht von der Beklagten erwartet haben, daß sie diese damals noch bestehende Möglichkeit, die eheliche Gemeinschaft herzustellen, ausnutzte. Das wird vor allem dann gelten, wenn der Kläger seinerzeit im Einverständnis mit der Beklagten aus der Sowjetzone nach Westberlin geflohen war. Er mag dann um so eher damit haben rechnen können, daß die Beklagte ihm, wenn eine Wiedervereinigung anders nicht möglich sein würde, mit dem Kind auf diesem Wege folgen und dabei ebenso wie er ein sich in angemessenen Grenzen haltendes Risiko auf sich nehmen würde.

Eine unerläßliche Voraussetzung dafür, daß der Beklagten mit dem Kind ein derartiges Wagnis, das gleichzeitig die Trennung von ihren erwachsenen Söhnen bedeutet hätte, anzusehen war, war freilich, daß sie die Gewißheit haben konnte, daß auch der Kläger in der rechten ehelichen Gesinnung verharrete und ihr Kommen wünschte. Auch in diesem Zusammenhang ist es deshalb von Bedeutung, ob der Kläger der Beklagten damals Anlaß zu Mißtrauen gegeben hatte, und ob die Beklagte zunächst anstatt die Entfremdung durch beleidigende Briefe zu vergrößern, hätte versuchen sollen, entstandene Mißverständnisse aufzuklären und sich Gewißheit über die Einstellung des Klägers zu verschaffen, um dann gegebenenfalls im Einvernehmen mit ihm ihre Ausreise zu betreiben.

Ob von der Beklagten eine illegale Ausreise mit dem Kind über Westberlin oder mit einem Interzonenpaß zum Besuch des Bruders zu erwarten war, kann nur unter Berücksichtigung aller Umstände und der Lage, in der sie sich befand, beurteilt werden. Es wird von erheblicher Bedeutung sein, ob ein von rechter ehelicher Gesinnung erfüllter Ehegatte, auch unter Beachtung der gegenüber dem Kind bestehenden Verantwortlichkeit, sich um der Ehe willen zu einem solchen Schritt entschlossen hätte, oder ob jedenfalls der in der Bundesrepublik

befindliche Ehegatten die Entscheidung des anderen, das Wagnis nicht einzugehen, etwa um die bei einem Scheitern des Versuchs drohende Gefahr der Trennung von dem Kind zu vermeiden, anerkennen und hinnehmen müßte.

Selbst wenn nach der gebotenen näheren Prüfung der Beklagten daraus, daß sie die illegale Ausreise zum Kläger nicht wagte, entgegen der in dem angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung ein Vorwurf zu machen wäre, ist damit nicht ohne weiteres gesagt, daß den Kläger wegen seines Entschlusses, sich endgültig von der Ehe abzuwenden, nicht die überwiegende Schuld an der eingetretenen Ehezerstörung trifft. Aber erst dann, wenn das Verhalten der Beklagten unter den dargelegten Gesichtspunkten gewürdigt worden ist, ist eine Abwägung der beider Ehegatten treffenden Verantwortlichkeit für die Ehezerstörung und der keinem von ihnen zum Verschulden anzurechnenden Umstände, die zu der Zerstörung beigetragen haben, möglich. Bei dieser Abwägung ist auch zu berücksichtigen, daß die Eheleute auch unter schwierigen Verhältnissen für das Schicksal ihrer Ehe verantwortlich sind, und daß sie bei einer zwangsweise bestehenden Trennung alles vermeiden müssen, was die Entfremdung vergrößern kann, daß sie dagegen alles in ihren Kräften Stehende und ihnen und den Kindern billigerweise Zuzumutende tun müssen, was zur Wiederherstellung der Familiengemeinschaft führen kann.

Ohne daß noch auf die weiteren Rügen der Revision eingegangen zu werden braucht, muß deshalb das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Maaß